

VERORDNUNG (EG) Nr. 2819/98 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 1. Dezember 1998****über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute****(EZB/1998/16)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die Erstellung der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, deren Hauptzweck darin besteht, der Europäischen Zentralbank (EZB) ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklung anhand der aggregierten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der monetären Finanzinstitute (MFI) in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsraum angesehenen Mitgliedstaaten, zu verschaffen.
- (2) Gemäß den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) und den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgelegten Bedingungen erläßt die EZB Verordnungen, insoweit dies zur Erfüllung der in der Satzung definierten und der in einigen, in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags in Bezug genommenen Bestimmungen des Rates genannten Aufgaben des ESZB erforderlich ist.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Satzung holt die EZB zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZB) die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Satzung werden die in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben soweit wie möglich von den nationalen Zentralbanken ausgeführt.
- (4) Die nationalen Zentralbanken sind nicht daran gehindert, bei dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die statistischen Daten, die

erforderlich sind, um die statistischen Anforderungen der EZB zu erfüllen, als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens zu erheben. Diesen Berichtsrahmen legen die NZB in eigener Verantwortung in Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis fest. Er kann anderen statistischen Zwecken dienen, sofern die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten statistischen Anforderungen dadurch nicht gefährdet wird. Zur Förderung der Transparenz ist es in diesen Fällen angebracht, die Berichtspflichtigen davon zu unterrichten, daß die Daten zu anderen statistischen Zwecken erhoben werden. In bestimmten Fällen kann die EZB zur Deckung ihres Datenbedarfs auf die für derartige Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen.

- (5) Nach Artikel 3 der zuvor genannten Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Zugleich ist die EZB berechtigt, bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen von deren statistischen Berichtspflichten ganz oder teilweise zu entbinden. Nach Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung kann die EZB Verordnungen erlassen, die die Bedingungen festlegen, unter denen das Recht zur Überprüfung oder zur zwangsweisen Erhebung statistischer Daten wahrgenommen werden kann.
- (6) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 ist die EZB ermächtigt, Verordnungen zu erlassen bzw. Entscheidungen zu treffen, um Institute von der Mindestreservepflicht zu befreien, Modalitäten zum Ausschluß bzw. zum Abzug von Verbindlichkeiten, die gegenüber einem anderen Institut bestehen, von der Mindestreservebasis festzulegen und unterschiedliche Mindestreservesätze für bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten festzulegen. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung hat die EZB das Recht, die zur Anwendung der Mindestreservepflicht erforderlichen Daten von den Instituten einzuholen sowie das Recht, die Exaktheit und Qualität der Daten zu überprüfen, die die Institute als Nachweis zur Erfüllung der Mindestreservepflicht liefern. Zur Verringerung der Berichtslast ist es wünschenswert, daß die Daten der monatlichen Bilanzstatistik für die regelmäßige Berechnung der Mindestreservebasis der Kredit-

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 1.

institute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen, verwendet werden.

- (7) Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 nehmen die Mitgliedstaaten die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit der EZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.
- (8) Zwar wird anerkannt, daß die von der EZB nach Artikel 34 Absatz 1 der Satzung erlassenen Verordnungen für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen. Artikel 5 der Satzung gilt aber gleichermaßen für die teilnehmenden und die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. In der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird daran erinnert, daß Artikel 5 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrags eine Verpflichtung beinhaltet, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig Vorkehrungen auf dem Gebiet der Statistik zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten werden zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung haben die Begriffe „Berichtspflichtige“, „teilnehmender Mitgliedstaat“, „Gebietsansässiger“ und „gebietsansässig“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

Artikel 2

Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

- (1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus den in dem Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen MFI. Für statistische Zwecke umfassen die MFI gebietsansässige Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.
- (2) Die NZB können kleinen MFI Ausnahmeregelungen einräumen, wenn auf die MFI, die Daten für die monatliche konsolidierte Bilanz liefern, mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat entfallen. Die NZB prüfen die

Erfüllung dieser Bedingung rechtzeitig, um gegebenenfalls eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Beginn eines jeden Jahres zu gewähren bzw. zu widerrufen.

Artikel 3

Liste der MFI für statistische Zwecke

- (1) Nach Maßgabe der in Anhang I Teil 1 Absatz 1 genannten Klassifizierungsgrundsätze erstellt und führt die EZB eine Liste der MFI für statistische Zwecke unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Berichtsfrequenz und die Aktualität, die sich aus ihrer Verwendung im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des ESZB ergeben. Das Direktorium der EZB ist für die Erstellung und Weiterführung der Liste der MFI zuständig.
- (2) Die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI und deren aktualisierte Fassungen werden den meldepflichtigen Instituten von den NZB und der EZB in geeigneter Weise übermittelt, und zwar entweder auf einem elektronischen Datenträger, über das Internet oder, auf Antrag eines Berichtspflichtigen, auch in gedruckter Form.
- (3) Die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI hat informatorischen Charakter. Ist jedoch die zuletzt zugängliche Fassung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Liste fehlerhaft, verhängt die EZB keine Sanktion, soweit ein Institut, das seine Berichtspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, in gutem Glauben auf die fehlerhafte Liste vertraut hat.

Artikel 4

Statistische Berichtspflichten

- (1) Zur Erstellung der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen statistische Bilanzdaten an die NZB des Mitgliedstaats, in dem das MFI ansässig ist. Weitere Daten zu bestimmten Bilanzposten sind vierteljährlich zu melden.
- (2) Die zu meldenden statistischen Daten werden in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Die NZB legen die Meldeverfahren fest, die von dem Kreis der tatsächlich Berichtspflichtigen einzuhalten sind.
- (4) Durch die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Ausnahmeregelungen verringern sich die statistischen Berichtspflichten der MFI wie folgt:
- die Kreditinstitute, für die derartige Ausnahmeregelungen gelten, unterliegen den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten;
 - kleine MFI, die keine Kreditinstitute sind, unterliegen den in Anhang III dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten.

Kleine MFI, für die Ausnahmeregelungen gewährt werden, können sich entscheiden, von den Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch zu machen und statt dessen der Meldepflicht in vollem Umfang nachzukommen.

(5) Die erforderlichen statistischen Daten sind nach Maßgabe der in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen zu melden.

Artikel 5

Verwendung der gemäß der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht gemeldeten statistischen Daten

(1) Die gemäß dieser Verordnung von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten werden zur Berechnung der Reservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽¹⁾ genutzt. Insbesondere soll jedes Kreditinstitut diese Angaben zur Prüfung der Erfüllung seiner Mindestreservepflicht während der Erfüllungsperiode verwenden.

(2) Die zum Zweck der Anwendung des Mindestreservesystems des ESZB geltenden Übergangs- und Sonderbestimmungen sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 6

Überprüfung und Zwangserhebung

Das Recht, statistische Daten, die die Berichtspflichtigen nach Maßgabe der in dieser Verordnung genannten Berichtspflichten zu liefern haben, zu prüfen oder zwangsweise zu erheben, wird von den NZB wahrgenommen, unbeschadet des Rechts der EZB, dieses Recht selbst wahrzunehmen. Dieses Recht kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Institut aus dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt.

Artikel 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 1998.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

STATISTISCHE BERICHTSPFLICHTEN UND KLASSIFIZIERUNGSGRUNDSÄTZE

TEIL 1

Einleitung

Es muß regelmäßig eine zweckmäßig gegliederte konsolidierte Bilanz der geldschöpfenden Finanzintermediäre für den Euro-Währungsraum als Ganzes auf der Grundlage eines vollständigen und homogenen monetären Sektors und Berichtskreises erstellt werden.

Das statistische System für den Euro-Währungsraum umfaßt daher hinsichtlich der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) die beiden folgenden Hauptelemente:

- eine für statistische Zwecke erstellte Liste der monetären Finanzinstitute;
- eine Beschreibung der statistischen Daten, die diese monetären Finanzinstitute monatlich und vierteljährlich melden.

Diese statistischen Daten werden von den nationalen Zentralbanken bei den monetären Finanzinstituten nach den nationalen Verfahren unter Beachtung der in diesem Anhang festgelegten harmonisierten Definitionen und Klassifikationen erhoben.

I. Monetäre Finanzinstitute (MFI)

1. Die Europäische Zentralbank (EZB) erstellt die Liste der MFI für statistische Zwecke und aktualisiert diese regelmäßig, wobei sie den im folgenden aufgeführten Klassifizierungskriterien folgt. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die Fortentwicklung des Finanzwesens, die ihrerseits von der Entwicklung des Einheitlichen Marktes und dem Übergang zur Währungsunion beeinflußt wird, welche wiederum Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und Institute veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern. Die zur Überwachung und kontinuierlichen Überprüfung der Liste angewandten Verfahren sorgen dafür, daß diese stets aktuell, richtig, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke ausreichend verläßlich ist. In der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI wird auch vermerkt, ob die Institute rechtlich der Mindestreservepflicht unterliegen oder nicht.
2. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung umfaßt der Sektor der MFI also neben den Zentralbanken zwei große Gruppen von gebietsansässigen Finanzinstituten. Es handelt sich hierbei um Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert werden („ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“⁽¹⁾) und andere MFI, d. h. andere gebietsansässige Finanzinstitute, die die im vorhergehenden Absatz angeführte MFI-Definition unabhängig von der Art ihrer Geschäftstätigkeit erfüllen. Ihre Zuordnung bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von ihnen emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen, sofern sie die MFI-Definition auch in anderer Hinsicht erfüllen.
3. Inwieweit Einlagen durch Finanzinstrumente, die von Finanzinstituten emittiert werden, die keine Kreditinstitute sind, substituiert werden können, bestimmt sich nach deren Liquidität, wobei die Gesichtspunkte der Übertragbarkeit, Konvertibilität, Sicherheit und Marktfähigkeit zu berücksichtigen sind; gegebenenfalls sind auch die Emissionsbedingungen zu beachten.
4. Zur Definition der Eignung als Einlagensubstitut im vorherigen Absatz:
 - „Übertragbarkeit“ bezieht sich auf die Möglichkeit, in Finanzinstrumenten angelegte Gelder unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten wie Schecks, Überweisungsaufträgen, Lastschriften oder ähnlichem zu mobilisieren;
 - „Konvertibilität“ bezieht sich auf die Möglichkeit und die Kosten der Umwandlung von Finanzinstrumenten in Bargeld oder übertragbare Einlagen; der Verlust von steuerlichen Vorteilen bei der Umwandlung kann als eine Art Strafbühre angesehen werden, die den Liquiditätsgrad verringert;
 - „Sicherheit“ bedeutet, daß der Veräußerungswert eines Finanzinstruments in nationaler Währung im voraus genau bekannt ist;
 - regelmäßig an einem organisierten Markt notierte und gehandelte Wertpapiere gelten als „marktfähig“. Für Anteile an offenen Investmentfonds gibt es keinen Markt im üblichen Sinne. Den Anlegern ist die Tagesnotierung der Anteile jedoch bekannt, und sie können Gelder zu diesem Kurs abziehen.

⁽¹⁾ Bankrechtskoordinierungsrichtlinien (77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 und 89/646/EWG vom 30. Dezember 1989), in denen auch die „Ausgenommenen Kreditinstitute“ aufgeführt sind.

5. Was Investmentfonds anbetrifft, erfüllen Geldmarktfonds die vereinbarten Liquiditätsanforderungen und gehören daher zum MFI-Sektor. Geldmarktfonds werden als Investmentfonds definiert, deren Anteile liquiditätsmäßig enge Einlagensubstitute darstellen und die ihre Mittel hauptsächlich in Geldmarktinstrumenten und/oder sonstigen übertragbaren Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und/oder in Bankeinlagen investieren und/oder die eine Rendite anstreben, die den Zinsen von Geldmarktinstrumenten nahekommt. Die Kriterien, nach denen Geldmarktfonds als solche definiert werden, können dem Verkaufsprospekt, den Vertragsbedingungen der Fonds, den Gründungsurkunden, Statuten oder Satzungen, den Zeichnungsurkunden oder Verwaltungsverträgen, den Marketingunterlagen oder sonstigen, ähnlichen Zwecken dienenden Dokumenten der Investmentfonds entnommen werden.
6. Zu der in Absatz 5 enthaltenen Definition der Geldmarktfonds:
- Als „Investmentfonds“ werden Einrichtungen verstanden, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der Einrichtung zurückgekauft oder getilgt werden. Derartige Einrichtungen können auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften entweder die Vertragsform (gemeinsame, von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds) oder die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.
 - Als „Bankeinlagen“ werden Bareinlagen bei Kreditinstituten bezeichnet, die bei Sicht oder mit einer Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten oder nach einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren zurückzahlen sind; Beträge, die an Kreditinstitute für Wertpapiertransfers im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gezahlt wurden, sind hier miteingeschlossen.
 - „Enge Einlagensubstitute“ bedeutet unter Liquiditätsaspekten, daß Investmentfonds-Zertifikate unter normalen Marktbedingungen auf Verlangen der Anteilseigner dergestalt zurückgekauft, getilgt oder übertragen werden können, daß ihre Liquidität der Liquidität von Einlagen vergleichbar ist.
 - „Hauptsächlich“ bedeutet mindestens 85 % des Fondsvermögens.
 - Als „Geldmarktinstrumente“ werden diejenigen Arten übertragbarer Schuldtitel bezeichnet, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden (z. B. Depositenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte, Schatzwechsel zentraler und regionaler Regierungsstellen), da sie die folgenden Merkmale aufweisen:
 - i) „Liquidität“ in dem Sinne, daß sie mit begrenztem Kosteneinsatz — niedrige Gebühren, geringe Spanne zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs — und mit einer sehr kurzen Abwicklungszeit zurückgekauft, getilgt oder verkauft werden können;
 - ii) „Markttiefe“ in dem Sinne, daß sie an einem Markt gehandelt werden, der große Transaktionsvolumen aufnehmen kann, wobei das Handeln von Großbeträgen nur eine begrenzte Auswirkung auf ihren Kurs hat;
 - iii) „Wertsicherheit“ in dem Sinne, daß ihr Wert jederzeit bzw. mindestens einmal im Monat genau festgestellt werden kann;
 - iv) „geringes Zinsrisiko“ in dem Sinne, daß sie eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben oder daß ihre Rendite regelmäßig, und zwar mindestens alle zwölf Monate, an die Entwicklung der Geldmarktzinsen angepaßt wird;
 - v) „geringes Kreditrisiko“ in dem Sinne, daß solche Instrumente
 - entweder zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offenstehen
 - oder
 - im Einklang mit Richtlinien für den Anleger- und Einlagenschutz emittiert werden
 - oder
 - emittiert werden von:
 - einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierungsstelle bzw. einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern letzterer ein föderaler Staat ist, von einem zur Föderation gehörenden Staat oder von einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören,
 - oder
 - einer amtlich beaufsichtigten Einrichtung im Einklang mit gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kriterien oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen, oder von einer solchen Einrichtung garantiert werden,
 - oder

— einem Unternehmen, dessen Papiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offenstehen.

7. Im ESVG 95 werden als MFI klassifizierte Finanzinstitute in zwei weitere Teilsektoren untergliedert, nämlich Zentralbanken (S.121)⁽¹⁾ und andere monetäre Finanzinstitute (S.122).

II. Die monatliche konsolidierte Bilanz

Ziel

1. Ziel ist es, monatliche Daten über die Geschäfte der MFI zur Verfügung zu stellen, die so detailliert sind, daß sie der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen im Euro-Währungsraum als einem einheitlichen Wirtschaftsraum vermitteln und ihr Flexibilität bei der Ermittlung der monetären Aggregate und ihrer Gegenposten im Euro-Währungsraum bieten. Ferner werden die monatlichen Einzeldaten, die von den dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Kreditinstituten gemeldet werden, für die Ermittlung der Mindestreservebasis dieser Kreditinstitute gemäß der EZB-Verordnung über Mindestreserven verwendet. Die Anforderungen für monatliche Meldungen sind aus der nachstehenden Tabelle 1 ersichtlich. Die Daten in den Feldern mit dünner Umrandung⁽²⁾ müssen nur von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden (wegen der Einzelheiten vgl. Anhang II); die Meldepflicht beginnt mit den Zahlen per Ende Dezember 1999 mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind. Eine detaillierte Definition des Instrumentariums ist in Teil 3 dieses Anhangs enthalten.

Anforderungen

2. Die Geldmenge enthält den Bargeldumlauf sowie die monetären Verbindlichkeiten (Einlagen und andere Finanzinstrumente, die Einlagensubstitute im engeren Sinne sind) der MFI. Die Gegenposten der Geldmenge umfassen alle anderen Positionen der MFI-Bilanz. Die EZB errechnet diese Aggregate für den Euro-Währungsraum als Monatsendstände (d. h. Bestandsgrößen) und daraus abgeleitete Veränderungswerte.
3. Die von der EZB benötigten Daten beziehen sich auf die Arten der Instrumente, Fristenkategorien, Währungen sowie der Geschäftspartner der MFI. Da für Verbindlichkeiten und Forderungen gesonderte Anforderungen gelten, sind die beiden Seiten der Bilanz nacheinander zu betrachten. Sie sind in der nachstehenden Tabelle A dargestellt. Wie bei der Klassifizierung von MFI ist ein wichtiger Gesichtspunkt die Fortentwicklung des Finanzwesens, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten hat.

i) Instrumenten- und Fristenkategorien

a) Passiva

4. Die Berechnung der monetären Aggregate für den Euro-Währungsraum erfordert geeignete Instrumentenkategorien. Es handelt sich hierbei um Bargeldumlauf, Verbindlichkeiten aus Einlagen⁽³⁾, Verbindlichkeiten von Geldmarktfonds, begebene Schuldverschreibungen, begebene Geldmarktpapiere, Kapital und Rücklagen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Um monetäre und nichtmonetäre Verbindlichkeiten zu trennen, werden die Verbindlichkeiten aus Einlagen wie folgt aufgegliedert: „täglich fällige Einlagen“, „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ und „Repogeschäfte“ (Repos).
5. Fristengliederungen waren in mehreren Mitgliedstaaten ein Merkmal monetärer Statistiken und können in den Fällen, in denen Finanzinstrumente verschiedener Märkte nicht voll vergleichbar sind, als Ersatz für ausführliche Angaben zu diesen Instrumenten dienen. Für die Fristenbänder (oder für Kündigungsfristen) gelten die folgenden Abgrenzungen: Bei „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“ ein Jahr und zwei Jahre Ursprungslaufzeit; bei „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ eine Kündigungsfrist von drei Monaten und bei „über drei Monaten“ eine Kündigungsfrist von zwei Jahren. Nichtübertragbare Sichteinlagen („Sichtspareinlagen“) sind in das Band „bis zu drei Monaten“ eingeschlossen. Repos werden nicht nach Fälligkeit gegliedert, da es sich hierbei in der Regel um sehr kurzfristige Instrumente handelt (üblicherweise weniger als drei Monate Ursprungslaufzeit). Von MFI begebene Schuldverschreibungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) werden ebenfalls nach Fristigkeiten von einem bzw. zwei Jahren gegliedert. Bei Geldmarktpapieren, die von MFI begeben werden, sowie bei Anteilen, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, ist eine Fristengliederung nicht vorgesehen.

⁽¹⁾ Dieser und die folgenden Verweise beziehen sich auf Sektoren und Teilsektoren im ESVG 95.

⁽²⁾ Kreditinstitute können Positionen gegenüber „MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ statt gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen KI, EZB und NZB“ melden, sofern keine Einzelheiten außer acht gelassen und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind.

⁽³⁾ Verbindlichkeiten aus von MFI ausgegebenen vorausbezahlten Karten sind den täglich fälligen Einlagen zuzuordnen.

b) Aktiva

6. Die Aktiva der MFI werden aufgegliedert in: Bargeld, Kredite, Wertpapiere außer Aktien, Geldmarktpapiere, Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, Sachanlagen und sonstige Forderungen. Für Bestände der MFI an Schuldverschreibungen, die von anderen im Euro-Währungsraum ansässigen MFI begeben wurden, ist eine Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit erforderlich. Diese Bestände müssen in Laufzeitbänder von einem und zwei Jahren gegliedert werden, was die Saldierung von Inter-MFI-Beständen an diesen Instrumenten und die Schätzung von Nicht-MFI-Beständen, die in ein Geldmengenaggregat einbezogen werden können, als Residualgröße erlaubt.

ii) Währungen

7. Der EZB muß es möglich sein, die Geldmengenaggregate so festzulegen, daß sie auf jegliche Währung oder nur auf Euro lautende Positionen umfassen. Euro-Positionen werden daher im Berichtsschema für diejenigen Bilanzposten, die zur Berechnung der Geldmengenaggregate herangezogen werden können, getrennt aufgeführt.

iii) Geschäftspartner

8. Die Berechnung von Geldmengenaggregaten und Gegenposten für den Euro-Währungsraum erfordert die Abgrenzung derjenigen Geschäftspartner mit Sitz im Währungsraum, die den „geldhaltenden Sektor“ bilden. Geschäftspartner im Inland und im übrigen Euro-Währungsraum werden in allen statistischen Aufschlüsselungen in gleicher Weise behandelt und separat ermittelt. Eine geographische Aufschlüsselung der Geschäftspartner außerhalb des Euro-Währungsraums erfolgt in den monatlichen Daten nicht.
9. Die Abgrenzung der Geschäftspartner im Euro-Währungsraum erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen inländischen Sektor bzw. ihrer Zuordnung im Einklang mit der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI und dem im geld- und bankenstatistischen Handbuch zur Sektorenklassifizierung enthaltenen Leitfaden für die statistische Zuordnung von Kunden („Guidance for the statistical classification of customers“), dessen Klassifizierungskriterien so weit wie möglich dem ESZB 95 folgen. Zur Ermittlung des geldhaltenden Sektors wird bei Nicht-MFI-Geschäftspartnern zwischen dem Staat (wobei die Zentralregierung bei dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Einlagen gesondert aufgeführt wird) und anderen Gebietsansässigen unterschieden. Bei den gesamten Einlagen und den Einlagenkategorien „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von mehr als zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ wird für Zwecke des ESZB-Mindestreservesystems ferner zusätzlich zwischen Kreditinstituten, sonstigen MFI-Geschäftspartnern und der Zentralregierung unterschieden.

iv) Verknüpfung von Instrumenten- und Fristenkategorien mit Währungen und Geschäftspartnern

10. Die Erstellung monetärer Statistiken für den Euro-Währungsraum und die Ermittlung der für die Errechnung der Mindestreservebasis der dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Kreditinstitute nötigen Daten erfordern gewisse Überkreuzverknüpfungen zwischen Instrumenten/Fälligkeiten/Währungen und Geschäftspartnern in der Bilanz. Diese Verknüpfungen müssen am detailliertesten bei den Geschäftspartnern sein, die zum geldhaltenden Sektor gehören. Positionen gegenüber sonstigen MFI werden nur insoweit getrennt ausgewiesen, als dies für die Saldierung von Inter-MFI-Guthaben oder die Ermittlung der Mindestreservebasis erforderlich ist. Positionen gegenüber der übrigen Welt sind nur für „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ (zur Ermittlung der einem positiven Reservesatz unterliegenden Mindestreservebasis) und für den Gesamtbetrag der Einlagen (zur Ermittlung des Auslandssektors) notwendig.
11. Zu Beginn der Stufe 3 der Währungsunion muß mit einigen Übergangslösungen gearbeitet werden. Erstens werden im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die nationalen Denominierungen des Euro fortbestehen, bis die Umstellung auf den Euro abgeschlossen ist, und möglicherweise weiterhin in den Bilanzen der berichtenden Institute erscheinen. Um „inländische“ Währungsaggregate für den Euro-Währungsraum bereitstellen zu können, rechnen die MFI Guthaben in nationalen Währungen in auf Euro lautende Guthaben um und addieren sie den in Euro denominierten Guthaben hinzu (in den monatlichen Meldungen werden der zusammengefaßte Gesamtbetrag und die Positionen in allen übrigen Währungen gesondert gezeigt).
12. Zweitens werden die Zahlen insofern einen Übergangscharakter haben, als weitere EU-Länder dem Euro-Währungsraum nach Beginn der Stufe 3 beitreten. Die MFI tragen dem Rechnung, indem sie sicherstellen, daß sie nach wie vor in der Lage sind, Positionen gegenüber Gebietsansässigen von EU-Ländern, die nach Beginn der Stufe 3 nicht zum Euro-Währungsraum gehören, nach einzelnen Ländern aufzugliedern. Grundsätzlich müßten diese Guthaben auch nach Währungen aufgeschlüsselt werden. Um den potentiell beträchtlichen Meldeaufwand zu verringern, können alle zurückliegenden Daten für die Periode vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der Zusammensetzung des Euro-Währungsraums bekannt wird, vorbehaltlich des Einverständnisses der EZB mit einer gewissen Flexibilität ermittelt werden.

Vorlagefrist

13. Die EZB erhält eine aggregierte Monatsbilanz mit den Positionen von MFI in jedem am Euro-Währungsraum teilnehmenden Land bis zum Geschäftsschluß des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die nationalen Zentralbanken entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können, wobei sie auch der vorgeschriebenen rechtzeitigen Vorlage für das ESZB-Mindestreservesystem Rechnung tragen müssen.

III. Vierteljährlich erstellte Bilanzstatistik*Ziel*

1. Bestimmte Daten sind für die Berechnung von monetären Aggregaten für den Euro-Währungsraum nicht unbedingt erforderlich, werden aber in Stufe 3 für die eingehendere Analyse der monetären Entwicklung oder für sonstige statistische Zwecke, beispielsweise die Finanzierungsrechnung, benötigt. Ziel ist es, für diese Zwecke nähere Angaben zu bestimmten Bilanzposten zu erhalten.

Anforderungen

2. Die vierteljährlichen Daten werden nur für Schlüsselpositionen der aggregierten Bilanz zur Verfügung gestellt (die Hauptpositionen sind in der linken Spalte der Tabelle 1 fett gedruckt). Darüber hinaus bietet sich der EZB eine gewisse Flexibilität bei der Berechnung der Aggregate, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, daß die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind.
 - a) Fristengliederung der Kreditgewährung an Nicht-MFI im Euro-Währungsraum
3. Um die Fälligkeitsstruktur der gesamten Kreditgewährung (Kredite und Wertpapiere) von MFI überwachen zu können, sind vierteljährlich die Kredite an Nicht-MFI nach ein- und fünfjähriger Ursprungslaufzeit und die Bestände an von Nicht-MFI begebenen Wertpapieren mit einjähriger Laufzeit aufzugliedern.
 - b) Sektorenuntergliederungen in der konsolidierten Bilanz
4. Die vierteljährliche Sektorenuntergliederung von Aktiv- und Passivpositionen gegenüber Nicht-MFI im Euro-Währungsraum erfolgt (wo möglich) nach Staat (Zentralregierung (S.1311), Länderhaushalte (S.1312), lokale Gebietskörperschaften (S.1313), Sozialversicherung (S.1314)) und sonstigen Gebietsansässigen (sonstige Finanzinstitute (S.123), Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125), nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen (S.14 und S.15 zusammengefasst)). Um die sektoralen Komponenten der monetären Aggregate feststellen zu können, wäre es theoretisch notwendig, die Sektorengliederung mit einer detaillierten Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Einlagen (nach Instrumenten, Fälligkeit und Euro bzw. sonstigen Währungen) zu verknüpfen. Angesichts des sich daraus ergebenden Berichtsaufwands werden die Datenanforderungen auf bestimmte Hauptpositionen der Bilanz beschränkt (d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI aus Einlagen; Kredite an Nicht-MFI und Bestände an Wertpapieren, die von Nicht-MFI begeben wurden).
 - c) Untergliederung von Krediten an Nicht-MFI nach Wirtschaftszweigen der Kreditnehmer
5. Die Untergliederung der Kredite an Nicht-MFI im Euro-Währungsraum beschränkt sich auf die Teilsektoren „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte“ sowie „Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen“. Es werden also unterschieden: Kredite an Unternehmen, an private Haushalte (mit Untergliederung in Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige (übrige) Kredite) sowie an Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen.
 - d) Gliederung nach Ländern
6. Es wird zwischen Geschäftspartnern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsraums unter Berücksichtigung des Datenbedarfs in der Übergangsphase unterschieden.
 - e) Gliederung nach Währungen
7. Eine Minimal-Aufgliederung der Positionen von MFI in den wichtigsten Nicht-EU-Währungen ist erforderlich, um Geld- und Kreditstatistiken mit um Wechselkursänderungen bereinigten Stromgrößen erstellen zu können, soweit diese Aggregate so definiert sind, daß sie alle Währungen zusammen enthalten. Nur die Schlüsselpositionen der Bilanz werden nach den wichtigsten internationalen Währungen (USD, JPY und CHF) untergliedert.

- f) Sektorengliederung von Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsraums (sonstige EU-Mitgliedstaaten und übrige Welt)
8. Bei den MFI-Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsraums muß zwischen Positionen gegenüber Banken (oder MFI in EU-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums) und Nicht-Banken unterschieden werden; innerhalb des Nicht-Bankensektors ist eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Haushalten und sonstigen Gebietsansässigen erforderlich. Soweit das ESVG 95 nichts anderes vorsieht, greift die Sektorengliederung nach den Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem „System of National Accounts“, SNA 93.

Vorlagefrist

9. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den nationalen Zentralbanken bis zum Geschäftsschluß des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen. Die nationalen Zentralbanken entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können.

IV. Erstellung von Stromgrößenstatistiken

Ziel

1. Zur Berechnung von Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten müssen die Daten für den Wert der zwischen den beiden Meldestichtagen getätigten Transaktionen rechtzeitig aus der konsolidierten Bilanz abgeleitet werden, die Angaben über ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie weitere statistische Angaben zu Bewertungsänderungen und bestimmte andere Wertanpassungen, z. B. Abschreibungen von Krediten, enthält.

Anforderungen

2. Die EZB muß Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten erstellen, die über die während des Kalendermonats getätigten Finanztransaktionen informieren. Finanztransaktionen werden ermittelt als Unterschied zwischen den an den monatlichen Meldestichtagen vorhandenen Bestandspositionen, wobei die Auswirkung von Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, herausgerechnet wird. Zu diesem Zweck benötigt die EZB statistische Daten über diese Einflüsse, die sich auf nahezu alle Posten der MFI-Bilanz beziehen können. Diese Informationen werden als Berichtigungen in Form von „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ und „Neubewertungen und Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten“ übermittelt. Ferner benötigt die EZB Erläuterungen zu den in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ enthaltenen Vorgängen. Gesonderte statistische Informationen werden benötigt, soweit nationale Zentralbanken und andere MFI berührt sind.

TEIL 2

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

Tabelle A

Gliederung der aggregierten Bilanz des MFI-Sektors Instrumente-/Fristenkategorien, Geschäftspartner und Währungen

(„Monatliche Daten“ sind fett gedruckt und mit * bezeichnet)

INSTRUMENTE- UND FRISTENKATEGORIEN

Forderungen	Verbindlichkeiten
1 Kassenbestand * 2 Kredite * bis zu einem Jahr ⁽¹⁾ mehr als ein Jahr und bis zu fünf Jahren ⁽¹⁾ über fünf Jahre ⁽¹⁾ 3 Wertpapiere außer Aktien⁽²⁾⁽³⁾ * bis zu einem Jahr ⁽²⁾ * mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren ⁽²⁾ * über zwei Jahre ⁽²⁾ * 4 Geldmarktpapiere⁽⁴⁾ * 5 Aktien und sonstige Dividendenwerte * 6 Sachanlagen * 7 Sonstige Aktiva *	8 Bargeldumlauf 9 Einlagen 9.1 Täglich fällige Einlagen⁽⁵⁾ * 9.2 Einlagen mit vereinbarter Laufzeit * bis zu einem Jahr * mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren * über zwei Jahre ⁽⁶⁾ * 9.3 Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist * bis zu drei Monaten ⁽⁷⁾ * über drei Monate * darunter: über zwei Jahre ⁽¹¹⁾ * 9.4 Repogeschäfte * 10 Geldmarktfondsanteile * 11 Ausgegebene Schuldverschreibungen⁽³⁾ * bis zu einem Jahr * mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren * über zwei Jahre * 12 Geldmarktpapiere⁽⁸⁾ * 13 Eigenkapital * 14 Sonstige Passiva *

GESCHÄFTSPARTNER

Forderungen	Verbindlichkeiten
A. Inländische Gebietsansässige * Monetäre Finanzinstitute (MFI) * Nicht-MFI * Öffentliche Haushalte * Bund Bundesländer Gemeinden Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁽⁹⁾	A. Inländische Gebietsansässige * MFI * darunter: Kreditinstitute * Nicht-MFI * Öffentliche Haushalte * Bund * Bundesländer Gemeinden Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁽⁹⁾
B. Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums ⁽¹⁰⁾ * MFI * Nicht-MFI * Öffentliche Haushalte * Zentralstaat Länderhaushalte Lokale Gebietskörperschaften Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁽⁹⁾	B. Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums ⁽¹⁰⁾ * MFI * darunter: Kreditinstitute * Nicht-MFI * Öffentliche Haushalte * Zentralstaat * Länderhaushalte Lokale Gebietskörperschaften Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁽⁹⁾
C. Gebietsansässige in der übrigen Welt * Banken Nichtbanken Öffentliche Haushalte Sonstige Gebietsansässige	C. Gebietsansässige in der übrigen Welt * Banken Nichtbanken Öffentliche Haushalte Sonstige Gebietsansässige
D. Nicht aufgliederbar	D. Nicht aufgliederbar

WÄHRUNGEN

e	Euro	Euro-Denominierung (einschließlich nationaler Währungsdenominierungen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten vor Abschluß des Übergangs zum Euro)
x	Nicht-WU-Währungen	Sonstige Währungen (sonstige EU-Währungen, USD, JPY, CHF, sonstige)

⁽¹⁾ Die Fristengliederung gilt nur für Kredite an Nicht-MFI.

⁽²⁾ Die monatlich erforderlichen Daten beziehen sich nur auf Bestände von Wertpapieren, die von MFI im Euro-Währungsraum ausgegeben wurden. Wie bei den vierteljährlichen Daten sind die Bestände an von Nicht-MFI im Euro-Währungsraum ausgegebenen Wertpapieren nach den Kriterien „bis zu einem Jahr“ und „über ein Jahr“ gegliedert.

⁽³⁾ Ohne Geldmarktpapiere.

⁽⁴⁾ Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFI ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.

⁽⁵⁾ Einschließlich Interimsguthaben, d. h. Beträge, die auf im Namen von MFI ausgegebenen vorausbezahlten Karten gespeichert sind.

⁽⁶⁾ Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.

⁽⁷⁾ Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.

⁽⁸⁾ Von MFI ausgegebene Geldmarktpapiere.

⁽⁹⁾ Private Haushalte (S.14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

⁽¹⁰⁾ Mitgliedstaaten der Währungsunion, d. h. das Gebiet der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

⁽¹¹⁾ Die Meldung der Position „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ ist vorerst freiwillig.

Tabelle 1

Monatlich erforderliche Daten

Felder mit dünner Umrandung betreffen nur mindestreservepflichtige Kreditinstitute⁽⁷⁾

	A. Inland					B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI ⁽⁹⁾		Nicht-MFI			MFI ⁽⁹⁾		Nicht-MFI				
	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige				
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte					
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)
VERBINDLICHKEITEN												
8 Bargeldumlauf												
9 Einlagen (alle Währungen)	*	*	*			*	*	*			*	
9e Euro	*	*				*	*					
9.1e Täglich fällig				*	*				*	*		
9.2e Mit vereinbarter Laufzeit												
bis zu einem Jahr				*	*				*	*		
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren				*	*				*	*		
über zwei Jahre ⁽¹⁾	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
9.3e Mit vereinbarter Kündigungsfrist												
bis zu drei Monaten ⁽²⁾				*	*				*	*		
über drei Monate				*	*				*	*		
darunter: über zwei Jahre ⁽⁶⁾	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
9.4e Repogeschäfte	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
9x Nicht-WU-Währungen												
9.1x Täglich fällig				*	*				*	*		
9.2x Mit vereinbarter Laufzeit												
bis zu einem Jahr				*	*				*	*		
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren				*	*				*	*		
über zwei Jahre ⁽¹⁾	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	

	A. Inland					B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI ⁽³⁾		Nicht-MFI			MFI ⁽³⁾		Nicht-MFI				
	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige				
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte					
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)
9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist												
bis zu drei Monaten ⁽²⁾					*	*				*	*	
über drei Monate					*	*				*	*	
darunter: über zwei Jahre ⁽⁶⁾					*	*	*	*	*	*	*	
9.4x Repogeschäfte					*	*	*	*	*	*	*	
10 Geldmarktfondsanteile												
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen												
11e Euro												
bis zu einem Jahr												*
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												*
über zwei Jahre												*
11x Nicht-WU-Währungen												
bis zu einem Jahr												*
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												*
über zwei Jahre												*
12. Geldmarktpapiere ⁽³⁾												
Euro												*
Nicht-WU-Währungen												*
13 Eigenkapital												
14 Sonstige Passiva												

	A. Inland					B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI ^(*)		Nicht-MFI			MFI ^(*)		Nicht-MFI				
	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige				
		Zentral-staat	Sonstige öffentliche Haushalte			Zentral-staat	Sonstige öffentliche Haushalte					
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)
FORDERUNGEN												
1	Kassenbestand (alle Währungen)											
1e	darunter: Euro											
2												
2e	darunter: Euro											
3	Wertpapiere außer Aktien											
3e	Euro											
	bis zu einem Jahr											
	mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren											
	über zwei Jahre											
3x	Nicht-WU-Währungen											
	bis zu einem Jahr											
	mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren											
	über zwei Jahre											
4	Geldmarktpapiere ^(*)											
	Euro											
	Nicht-WU-Währungen											
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen											
6	Sachanlagen											
7	Sonstige Aktiva											

Generelle Anmerkung: Mit einem * markierte Felder werden für die Ermittlung der Mindestreservebasis verwendet. Bei Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren werden die KI entweder einen Nachweis über die von der Mindestreservepflicht auszunehmenden Verbindlichkeiten erbringen oder einen einheitlichen, von der EZB in % festgelegten Abzug vornehmen.

(¹) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.

(²) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.

(³) Geldmarktpapiere, die von MFI ausgegeben wurden.

(⁴) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFI ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.

(⁵) Kreditinstitute können auch Positionen gegenüber „MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ statt Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen KI, EZB und NZB“ melden, sofern keine Einzelheiten außer acht gelassen werden.

(⁶) Die Meldung dieser Position ist vorerst freiwillig.

(⁷) Je nach den nationalen Meldesystemen und unbeschadet der Anwendung der Definitionen und Klassifizierungsgrundsätze für die in dieser Verordnung dargestellte MFI-Bilanz können mindestreservepflichtige Kreditinstitute alternativ gemäß nachstehender Tabelle die für die Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten melden (d. h. die mit dem Symbol * markierten Zellen), allerdings mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere, sofern keine fett gedruckten Positionen betroffen sind. In dieser Tabelle sollte, wie unten beschrieben, eine strikte Übereinstimmung mit Tabelle 1 gewährleistet sein.

	Mindestreservebasis (mit Ausnahme von begebenen Wertpapieren), berechnet als Summe der folgenden Spalten in Tabelle 1: (a) – (b) + (c) + (d) + (e) + (f) – (g) + (h) + (i) + (j) + (k)
PASSIVA (Euro und Nicht-WU-Währungen zusammen)	
EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über 2 Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	

Tabelle 2

Sektorengliederung („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	A. Inland										B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums										C. Übrige Welt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt	Banken	Nicht-Banken																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
	Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte								Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte										Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
			Insgesamt	Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Insgesamt	Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung			Insgesamt	Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Insgesamt	Sonstige Finanzinstitute	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften					Private Haushalte usw. ⁽³⁾	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						</

	A. Inland										B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums										C. Übrige Welt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insge- samt	Ban- ken	Nicht-Banken																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
	Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Insge- samt	Zen- tral- staat	Sonstige öffentliche Haushalte			Insge- samt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (²)	Insge- samt	Zen- tral- staat	Sonstige öffentliche Haushalte			Insge- samt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (²)					Öf- fent- liche Haus- halte	Son- stige Ge- biets- ansäs- sige																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
			Insge- samt	Län- der- haus- halte	Lokale Ge- biets- kör- perschaf- ten								Sozial- versi- che- rung	Insge- samt	Län- der- haus- halte								Lokale Ge- biets- kör- perschaf- ten	Sozial- versi- che- rung			Insge- samt	Län- der- haus- halte	Lokale Ge- biets- kör- perschaf- ten	Sozial- versi- che- rung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
FORDERUNGEN																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1	Kassenbestand																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								

M Anforderungen für „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

(¹) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.

(²) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.

(³) Einschließlich privater Haushalte (S.14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 3

Sektorale Gliederung der Kredite an Nicht-MFI („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	A. Inland					B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums						
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)						
	Insgesamt	Nicht- finanzielle Unter- nehmen (S.11)	Private Haushalte (S.14)			Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck (S.15)	Insgesamt	Nicht- finanzielle Unter- nehmen (S.11)	Private Haushalte (S.14)			Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck (S.15)
		Konsumenten- tenkredite	Wohnungs- baukredite	Sonstige (Rest)				Konsumenten- tenkredite	Wohnungs- baukredite	Sonstige (Rest)		
FORDERUNGEN (alle Währungen)												
2 Kredite												
bis zu einem Jahr												
mehr als ein Jahr und bis zu fünf Jahren												
über fünf Jahre												

Tabelle 4
Gliederung nach Ländern („Vierteljährliche Daten“)
Vierteljährlich erforderliche Daten

	B. + Teil von C. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums (d. h. ohne den Sektor Inland) und andere EU-Länder ⁽²⁾															Teil von C. Übrige Welt (d. h. ohne EU)
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	UK	Insgesamt ⁽³⁾
VERBINDLICHKEITEN																
8 Bargeldumlauf																
9 Einlagen (alle Währungen)																
a. MFI																
b. Nicht-MFI																
10 Geldmarktfondsanteile																
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen																
12 Geldmarktpapiere																
13 Eigenkapital																
14 Sonstige Passiva																
FORDERUNGEN																
1 Kassenbestand																
2 Kredite (alle Währungen)																
a. an MFI																
b. an Nicht-MFI																
3 Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)																
a. von MFI emittiert																
b. von Nicht-MFI emittiert																
4 Geldmarktpapiere ⁽¹⁾																
a. von MFI emittiert																
5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen																
6 Sachanlagen																
7 Sonstige Aktiva																

⁽¹⁾ Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile.

⁽²⁾ Für die Ermittlung der Aggregate in der konsolidierten Bilanz ist es notwendig, daß eine geographische Aufgliederung nach dem Sitz der MFI-Geschäftspartner in jedem potentiellen Mitgliedstaat der Währungsunion vorgenommen wird.

⁽³⁾ Bei der „Übrigen Welt“ (ohne EU-Länder) wäre eine Gliederung nach einzelnen Ländern informativ, sprengt aber den Rahmen dieser Tabelle.

Tabelle 5

Gliederung nach Währungen („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

			Alle Währungen insgesamt	Euro und nationale Währungen der WU ⁽²⁾	Sonstige EU-Währungen ⁽³⁾	Sonstige Währungen				
						Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
VERBINDLICHKEITEN										
9	Einlagen									
A.	Inland	a. MFI	M	M						
		b. Nicht-MFI	M							
B.	Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums	a. MFI	M	M						
		b. Nicht-MFI	M							
C.	Übrige Welt	a. Banken			(4)					
		b. Nicht-Banken			(4)					
10	Geldmarktfondsanteile									
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		M	M						
12	Geldmarktpapiere ⁽¹⁾		M	M						
13 + 14	Übrige Passiva		M							

			Alle Währungen insgesamt	Euro und nationale Währungen der WU ⁽¹⁾	Sonstige EU-Währungen ⁽¹⁾	Sonstige Währungen				
						Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
FORDERUNGEN										
2	Kredite									
	A. Inland	a. an MFI	M							
		b. an Nicht-MFI	M	M						
	B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums	a. an MFI	M							
		b. an Nicht-MFI	M	M						
	C. Übrige Welt	a. an Banken			⁽⁴⁾					
		b. an Nicht-Banken			⁽⁴⁾					
3	Wertpapiere außer Aktien									
	A. Inland	a. von MFI ausgegeben	M	M						
		b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M						
	B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums	a. von MFI ausgegeben	M	M						
		b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M						
	C. Übrige Welt	a. von Banken ausgegeben			⁽⁴⁾					
		b. von Nicht-Banken ausgegeben			⁽⁴⁾					
4	Geldmarktpapiere ⁽²⁾									
	A. Inland	a. von MFI ausgegeben	M	M						
	B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums	b. von MFI ausgegeben	M	M						
5 + 6 + 7 Übrige Aktiva			M							

M Anforderungen für „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

⁽¹⁾ Geldmarktpapiere, die von MFI ausgegeben wurden.

⁽²⁾ Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Anteile an marktfähigen Titeln, die dieselben Merkmale wie Geldmarktpapiere haben, aber von Nicht-MFI emittiert wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.

⁽³⁾ Für die Ermittlung der Aggregate in der konsolidierten Bilanz ist es notwendig, daß eine Aufgliederung der MFI-Kundenkonten nach jeder nationalen Währung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums und nach jeder sonstigen EU-Währung vorgenommen wird.

⁽⁴⁾ Auf diese Posten bezogene Daten sollten für Kontrollzwecke gemeldet werden. Da diese Posten in den offiziell bekanntgegebenen Tabellen des Implementation Package nicht enthalten sind, wird davon ausgegangen, daß diese Daten nur dann übermittelt werden, wenn sie im Rahmen eines umfassenderen Berichtssystems bei den berichtspflichtigen MFI erhoben werden.

TEIL 3

DEFINITION VON BEGRIFFEN DER KONSOLIDIERTEN BILANZ, DIE DER EZB EINZUREICHEN IST — INSTRUMENTENKATEGORIEN VON FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN**Allgemeine Definitionen**

Die Gebietsansässigkeit wird wie in der Ratsverordnung über die Erhebung von statistischen Daten durch die Europäische Zentralbank definiert.

Für die Zwecke der Erstellung der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) für den Euro-Währungsraum setzt sich der Berichtskreis aus den MFI, die in der für statistische Zwecke erstellten Liste der monetären Finanzinstitute enthalten und im Gebiet der Mitgliedstaaten des einheitlichen Währungsraums ansässig sind, zusammen. Dies sind:

- Institute, die in dem jeweiligen Gebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich gebietsansässiger Tochtergesellschaften von außerhalb dieses Gebietes ansässigen Muttergesellschaften;
- Zweigstellen von Instituten, die ihre Hauptverwaltung außerhalb dieses Gebietes haben.

Tochtergesellschaften sind eigenständige Kapitalgesellschaften, an denen eine andere Einrichtung die Mehrheit der Anteilsrechte oder alle Anteile besitzt, während Zweigstellen nicht als Kapitalgesellschaften geführte (rechtlich unselbständige) Einrichtungen sind, die vollständig zum Unternehmen gehören.

MFI konsolidieren für statistische Zwecke die Geschäfte all ihrer im gleichen nationalen Gebiet ansässigen Niederlassungen (Hauptverwaltung und/oder Zweigniederlassungen). Darüber hinaus dürfen die Hauptverwaltungen in ihren statistischen Meldungen die Geschäfte von Tochtergesellschaften konsolidieren, die in dem nationalen Gebiet ansässige MFI sind, wobei sie aber die Geschäfte von Kreditinstituten und sonstigen MFI für die Zwecke des ESZB-Mindestreservesystems getrennt ausweisen müssen. Eine Konsolidierung über nationale Grenzen hinweg ist für Zwecke der statistischen Meldungen nicht zulässig.

In Off-shore-Finanzzentren ansässige Institute werden statistisch als Gebietsansässige der Gebiete behandelt, in denen sie ansässig sind.

Die Ursprungslaufzeit bezeichnet die feste Laufzeit eines Finanzinstruments, vor deren Ablauf es nicht (z. B. Schuldverschreibungen) oder nur unter Inkaufnahme einer Vertragsstrafe (z. B. bestimmte Einlagearten) getilgt werden kann. Die Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber seine Absicht, die Anlage zu kündigen, bekanntgibt, und dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber die Anlage in Bargeld umwandeln kann, ohne eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen. Finanzinstrumente werden nur dann nach der Kündigungsfrist erfaßt, wenn es keine vereinbarte Laufzeit gibt.

Die Bilanzierungsregeln nach denen die MFI ihre Bilanzen erstellen, stehen mit den in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen der EU-Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) und sonstigen anwendbaren internationalen Normen in Einklang. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Bilanzierungsverfahren müssen alle Forderungen und Verbindlichkeiten für statistische Zwecke brutto gemeldet werden.

Definition von Sektoren

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) enthält die Normen für die Sektoreneinteilung. Nähere Informationen zur Sektoreneinteilung von Geschäftspartnern von Nicht-MFI, die nicht im Inland ansässig sind, können dem Handbuch zur Sektorenklassifizierung („Money and Banking Statistics Sector Manual“ der EZB) entnommen werden.

Die Definition von MFI wurde bereits weiter oben erörtert. Bankinstitute außerhalb des Euro-Währungsraums werden als „Banken“ und nicht als MFI bezeichnet, weil der Begriff „MFI“ nur im Euro-Währungsraum Anwendung findet. Ebenso gilt der Begriff „Nicht-MFI“ nur im Euro-Währungsraum; für andere Länder ist die Bezeichnung „Nicht-Banken“ richtig. „Nicht-MFI“ umfaßt die folgenden Sektoren und Teilsektoren:

- *Staat*: Gebietsansässige Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (ESVG 2.68-2.70).
- *Bund* (Zentralstaat): Er umfaßt alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung (ESVG 2.71).
- *Länder*: Separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaats und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden), die staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung (ESVG 2.72).

- *Gemeinden*: Öffentliche Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung (ESVG 2.73).
- *Sozialversicherung*: Alle institutionellen Einheiten des Bundes (Zentralstaats), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht (ESVG 2.74).

Sonstige Gebietsansässige, gebietsansässige Nicht-MFI ohne den Teilsektor Staat. Sie umfassen:

- *Sonstige Finanzinstitute*: Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen im engeren Sinne haben (ESVG 2.53-2.67).
- *Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen*: Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben (ESVG 2.60 bis 2.67).
- *Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mitteltätigkeiten ausüben und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren (ESVG 2.21 bis 2.31).
- *Private Haushalte*: Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Hauptsache nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (ESVG 2.75 bis 2.88).

Definitionen der Instrumentenkategorien

Die Definitionen der Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten, die in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen werden, berücksichtigen die Besonderheiten der verschiedenen Finanzsysteme. Fälligkeitsanalysen können vielleicht als Ersatz für die Einheitlichkeit der Definition von Instrumenten dienen, wenn Instrumente in den einzelnen Finanzmärkten nicht voll vergleichbar sind.

Die im folgenden abgedruckten Tabellen enthalten eine detaillierte standardisierte Beschreibung der Instrumentenkategorien, die von den nationalen Zentralbanken im Einklang mit der vorliegenden Verordnung so verwendet werden, daß sie den nationalen Gegebenheiten entsprechen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Mit anderen Worten sind diese Tabellen keine Listen einzelner Finanzinstrumente. Ausführlichere Hinweise bieten gegebenenfalls der „Money and Banking Statistics Compilation Guide“ und dessen Addenda.

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms (Implementation Package — IP)

FORDERUNGSKATEGORIEN

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
1. Kassenbestand	Bestände an in Umlauf befindlichen inländischen und ausländischen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
2. Kredite	Für die Zwecke des Meldesystems besteht diese Position aus Mitteln, die die berichtenden MFISchuldner ausgeliehen haben und die nicht durch fungible Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn letzteres fungibel geworden ist). Diese Position schließt Einlagen, die bei anderen MFI gehalten werden, ein. — Kredite an private Haushalte in Form von Konsumentenkrediten (Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden), Wohnungsbaukredite (Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum — einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung — gewährt werden) und sonstige Kredite (Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.). — Einlagen bei anderen MFI. — Finanzierungs-Leasinggeschäfte mit Dritten. — Uneinbringliche Forderungen, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden. — Bestände an nicht marktfähigen Wertpapieren. — Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Darlehen.
3. Wertpapiere außer Aktien	Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstige Dividendenwerte oder Geldmarktpapiere, die in der Regel fungibel sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In dieser Position sind Wertpapiere (ohne am Geldmarkt gehandelte Papiere, siehe Punkt 4) zu erfassen, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen. Diese Position schließt ferner fungible Kredite ein, die in eine große Anzahl an gleichartigen Finanzinstrumenten umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden.
3./a. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr einschließlich	— Bestände an marktfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4). — Fungible Kredite mit bis zu einjähriger Ursprungslaufzeit, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Krediten mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich.
3./b. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich	— Bestände an marktfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4). — Fungible Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Krediten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem und bis zu zwei Jahren einschließlich.

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
3./c. Wertpapiere außer Aktien mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren	— Marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4). — Fungible Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren.
4. Geldmarktpapiere	Diese Position umfaßt Bestände von marktfähigen, von MFI begebenen Papieren, die einen hohen Grad an Liquidität haben, da sie an liquiden Geldmärkten (d. h. an Märkten mit einem großen Umsatz und einer großen Zahl an Finanzinstrumenten, die eine zeitnahe und kostengünstige Umwandlung solcher Instrumente in Liquidität gewähren und niedrige Ausfall- und Zinsrisiken aufweisen) gehandelt werden, deren Teilnehmer hauptsächlich MFI und sonstige Finanzinstitute sind. Weitere Erläuterungen zu der Definition von Geldmarktpapieren und der Klassifizierung nach Ländern können der Broschüre der EZB „Money Market Paper — Guidance to ensure consistency in classification across the EMU“ entnommen werden. Diese Forderungsposition umfaßt auch Bestände an Geldmarktfondsanteilen (siehe Punkt 10).
5. Aktien und sonstige Dividendenwerte	Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbriefen. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.
6. Sachanlagen	Für die Zwecke des Meldesystems setzt sich diese Position aus nichtfinanziellen materiellen oder immateriellen Vermögenswerten zusammen, die dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr von den berichtenden MFI wiederholt genutzt zu werden. Dazu gehören von den MFI genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Ausrüstungen, Software und sonstige Infrastrukturen.
7. Sonstige Aktiva	Forderungen, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden: — Finanzderivate mit positivem Brutto-Marktwert. — Bruttoforderungen aus Zwischenkonten. — Bruttoforderungen aus schwebenden Verrechnungen. — Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten. — Dividendenforderungen. — Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFI stammen. — Aktivisch ausgewiesener Gegenwert der vom Staat ausgegebenen Münzen (nur NZB-Bilanzen).

VERBINDLICHKEITENKATEGORIEN

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
8. Bargeldumlauf	Im Umlauf befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden: — Von den NZB ausgegebene Banknoten. — Von anderen MFI ausgegebene Banknoten. — Von den NZB ausgegebene Münzen. — Vom Bund (Zentralstaat) ausgegebene Münzen.

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
9. Verbindlichkeiten aus Einlagen	Beträge, die berichtende MFI Gläubigern schulden (ohne Beträge aus der Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren). Für die Zwecke des Meldesystems wird diese Kategorie in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Repogeschäfte untergliedert.
9.1. Täglich fällige Einlagen	Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten aus von MFI ausgegebenen vorausbezahlten Karten werden in diese Position einbezogen. Nicht enthalten in dieser Position sind nichtübertragbare Einlagen, über die jederzeit, allerdings nur unter Zahlung erheblicher Vertragsstrafen, verfügt werden kann. — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung, die aber nicht übertragbar sind. — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, die bis zum Geschäftsschluß des auf die Platzierung der Einlage folgenden Tages sofort in Bargeld umgewandelt werden können, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung, die aber nicht übertragbar sind. — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung. — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Karten. — Nicht fungible aufgenommene Gelder, die bis zum Geschäftsschluß des auf die Geldaufnahme folgenden Tages zurückzuzahlen sind. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „täglich fälligen Einlagen“ nahe stehen.
9.2. Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	Nichtübertragbare Einlagen, die nicht vor Ablauf einer festgelegten Frist in Bargeld umgewandelt werden können oder vor Ablauf der vereinbarten Frist nur in Bargeld umgewandelt werden können, wenn dem Inhaber eine Vertragsstrafe in Rechnung gestellt wird. Unter diese Position fallen auch administrativ regulierte Spareinlagen ohne Fälligkeit (zu erfassen in der Fristenkategorie „über zwei Jahre“).
9.2./a. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	— Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3./a. bzw. 9.3./b., sofern zutreffend, einzuordnen. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden. — Einschufleistungen, die im Rahmen von innerhalb eines Jahres zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Kontrakts zurückzuzahlen sind. — Nichtübertragbare aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbrieft aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. — Nicht börsenfähige, von MFI ausgegebene (verbriefte oder nicht verbrieft) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich“ nahe stehen.

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
9.2./b. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich	— Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als ein bis zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3./a. bzw. 9.3./b., sofern zutreffend, einzuordnen. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden. — Einschufleistungen, die im Rahmen von innerhalb von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind. — Nicht fungible aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbrieft aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich. — Nicht marktfähige, von MFI ausgegebene (verbrieft oder nicht verbrieft) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als ein und bis zu zwei Jahren einschließlich. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich“ nahestehen.
9.2./c. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren	— Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3./a. bzw. 9.3./b., sofern zutreffend, einzuordnen. — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber auf Anforderung zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden. — Einlagen beliebiger Laufzeit, deren Verzinsung bzw. sonstige Konditionen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind und die für bestimmte Zwecke gehalten werden sollen (z. B. Beschaffung von Wohnraum), die über den Zweijahreshorizont hinausgehen (wenngleich sie, technisch gesehen, täglich fällig sind). — Einschufleistungen, die im Rahmen von nach über zwei Jahren zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind. — Nicht fungible aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbrieft aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren. — Nicht marktfähige, von MFI ausgegebene (verbrieft oder nicht verbrieft) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren“ nahestehen.
9.3. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	Nichtübertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können und bei denen vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nicht oder nur gegen eine Vertragsstrafe möglich ist. Unter diese Position fallen auch Einlagen, über die zwar nach dem Gesetz jederzeit verfügt werden kann, die aber nach den nationalen Gepflogenheiten erheblichen Vertragsstrafen und Beschränkungen unterliegen (zu erfassen in der Fristenkategorie „bis zu drei Monaten einschließlich“), sowie Anlagekonten ohne vereinbarte Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die aber sehr restriktive Verfügungsbestimmungen gelten (zu erfassen in der Fristenkategorie „über drei Monate“).

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
9.3./a. Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten einschließlich	— Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer bis zu dreimonatigen Kündigungsfrist verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. — Nichtübertragbare täglich fällige Spareinlagen und sonstige Einlagen im Massengeschäft, die zwar nach dem Gesetz täglich fällig sind, aber erheblichen Vertragsstrafen unterliegen. — Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von weniger als drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die den diesen zugrundeliegenden Einlagen nahestehen.
9.3./b. Einlagen mit einer Kündigungsfrist von über drei Monaten darunter: mit einer Kündigungsfrist von über zwei Jahren (wenn möglich)	— Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer Kündigungsfrist von über drei Monaten verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. — Anlagekonten ohne eine Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die aber bestimmte Verfügungsbeschränkungen gelten. — Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von über drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die den diesen zugrundeliegenden Einlagen nahestehen.
9.4. Repogeschäfte	Gegenwert der von berichtenden MFI zu einem gegebenen Preis verkauften Wertpapiere unter der gleichzeitigen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen: — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere. — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form eines Wertpapierleihgeschäfts (gegen Barmittel-Sicherheitsleistung) an Dritte übertragene Wertpapiere. — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Verkaufs-/Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere.
10. Geldmarktfondsanteile	Von Geldmarktfonds ausgegebene Anteile. Geldmarktfonds sind Investmentfonds, deren Anteile liquiditätsmäßig Einlagensubstitute im engeren Sinne darstellen und die hauptsächlich in Geldmarktpapiere bzw. in sonstige marktfähige Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bzw. in Bankeinlagen investieren bzw. die eine Rendite anstreben, die den Geldmarktzinsen nahekommmt.
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen	Wertpapiere (ohne Dividenden- oder Geldmarktpapiere), die von berichtenden MFI ausgegeben werden; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel übertragbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In dieser Position sind Wertpapiere (ohne am Geldmarkt gehandelte Papiere, siehe Punkt 12) zu erfassen, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen. Diese Position schließt ferner fungible Kredite ein, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden.

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
11./a. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	— Von MFI begebene marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12). — Fungible aufgenommene Gelder von bis zu einjähriger Ursprungslaufzeit, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich.
11./b. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem und bis zu zwei Jahren einschließlich	— Von MFI begebene marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem und bis zu zwei Jahren einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12). — Fungible aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem und bis zu zwei Jahren einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem und bis zu zwei Jahren einschließlich.
11./c. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren	— Von MFI begebene marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12). — Fungible aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden. — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren.
12. Geldmarktpapiere	Diese Position umfaßt marktfähige, von MFI begebene Papiere, die einen hohen Grad an Liquidität haben, da sie an liquiden Märkten (d. h. an Märkten mit einem großen Umsatz und einer großen Zahl an Finanzinstrumenten, die eine zeitnahe und kostengünstige Umwandlung solcher Instrumente in Liquidität gewähren und niedrige Ausfall- und Zinsrisiken aufweisen) gehandelt werden, deren Teilnehmer hauptsächlich MFI und sonstige Finanzinstitute sind. Weitere Erläuterungen zu der Definition von Geldmarktpapieren und der Klassifizierung nach Ländern können der Broschüre „Money Market Paper — Guidance to ensure consistency in classification across the EMU“ entnommen werden.
13. Eigenkapital	Für die Zwecke des Meldewesens umfaßt diese Position die Beträge aus der Ausgabe von Aktien der berichtenden MFI an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an den MFI und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an den Gewinnen und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbrieft. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen berichtender MFI für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen. — Gezeichnetes Kapital. — Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder sonstigen Eigenmitteln. — Einzelrückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Forderungen. — Gegenposten für unrealisierte Verluste aus Finanzderivaten mit negativem Bruttowert.

IP-Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)
14. Sonstige Passiva	Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden: — Finanzderivate mit negativem Bruttowert. — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen. — Bruttoverbindlichkeiten aus Zwischenkonten. — Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Einlagen. — Dividendenverbindlichkeiten. — Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFI stammen. — Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. — Einschufleistungen für Derivatkontrakte, die eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzahlen sind. — Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung. — Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind.

ANHANG II

**SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES MINDEST-
RESERVESYSTEMS**

TEIL 1

SONDERBESTIMMUNGEN**I. Meldesystem für Kreditinstitute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind**

1. Kleine Kreditinstitute melden Daten zumindest für Zwecke des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gemäß Tabelle IA. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserveerfüllungsperioden — der Institute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den nationalen Zentralbanken (NZB) innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten.

II. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen

2. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrags von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der monetären Finanzinstitute (MFI) der EZB aufgenommen.
3. Wenn die Gruppe insgesamt in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist, muß sie lediglich die vereinfachten Meldevorschriften für „Cutting-off-the-tail“-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Meldepflicht für in vollem Umfang meldepflichtige Institute.

III. Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“

4. Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ schließt nicht die Verbindlichkeiten von meldepflichtigen Instituten gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen.
5. Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Umstrukturierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte „darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrags derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

TEIL 2

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**I. In vollem Umfang meldepflichtige Kreditinstitute**

6. Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren („Inland“ und „Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums“) „MFI“, „mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ dem „Zentralstaat“ und gegenüber der „Übrigen Welt“ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber „MFI“ außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer acht bleiben und keine fettgedruckten Positionen davon betroffen sind. Darüber hinaus können mindestreservepflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere) gemäß Anhang I Tabelle 1 Fußnote 7 melden, sofern davon keine fettgedruckten Positionen betroffen sind.

7. Diese Angaben werden mit der Meldung per Ende Dezember 1999 obligatorisch sein (mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind). Bis zu diesem Zeitpunkt können meldepflichtige Institute ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h. für eine Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab 1. Januar 1999, können sie entweder richtige Zahlen (inklusive Null-Positionen) oder „fehlende Zahlen“ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden.
8. Meldepflichtige Institute müssen sich entscheiden, ob sie während der Übergangszeit richtige Zahlen oder „fehlende Zahlen“ melden möchten. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr „fehlende Zahlen“ melden.
9. Die Kreditinstitute müssen die Reservebasis für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode in der Stufe 3 auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 berechnen ⁽¹⁾.

II. Kreditinstitute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind

10. Institute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, müssen ebenfalls die Reservebasis für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode in der Stufe 3 auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 berechnen, allerdings mit einer Meldefrist bis zum 10. Februar 1999.
11. Kleine berichtspflichtige Kreditinstitute müssen vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (in Tabelle 1 des Anhangs I mit * gekennzeichnete Zellen) gemäß nachstehender Tabelle melden. Bei dieser Tabelle ist eine strikte Übereinstimmung mit Tabelle 1 wie nachstehend beschrieben zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Im Sinne der vorliegenden Verordnung ist die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 identisch mit der Bilanz zum Jahresende 1998.

Tabelle 1A

Von kleinen KI vierteljährlich im Hinblick auf die Mindestreserveanforderungen zu liefernde Daten

	Als Summe der nachstehenden Spalten in Tabelle 1 berechnete Mindestreservebasis: (a) - (b) + (c) + (d) + (e) + (f) - (g) + (h) + (i) + (j) + (k)
VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
9 EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über zwei Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	
	Wertpapieremissionen Spalte (l) in Tabelle 1
BEGEBENE WERTPAPIERE (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
11 AUSGEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit bis zu zwei Jahre	
11 AUSGEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre	
12 GELDMARKTPAPIERE	

ANHANG III

**STATISTISCHE ANFORDERUNGEN FÜR KLEINE MONETÄRE FINANZINSTITUTE,
DIE KEINE KREDITINSTITUTE SIND**

Wenn nationale Zentralbanken entscheiden, kleinen monetären Finanzinstituten (MFI), die keine Kreditinstitute sind, Meldeerleichterungen zu gewähren, sollten sie die betroffenen Institute davon in Kenntnis setzen, aber zumindest die Einreichung von jährlichen Bilanzzahlen verlangen, damit der Umfang des abgeschnittenen Meldevolumens überwacht werden kann.

ANHANG IV

**VOM TATSÄCHLICHEN KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN ZU ERFÜLLENDE
MINDESTANFORDERUNGEN**

Die folgenden Mindestanforderungen sind von den Berichtspflichtigen bei der Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) einzuhalten:

1. Mindestanforderungen für die Übermittlung

- a) Die Meldungen an die nationalen Zentralbanken müssen rechtzeitig und innerhalb der von den nationalen Zentralbanken gesetzten Fristen erfolgen.
- b) Statistische Meldungen sind in der Form und dem Format abzufassen, die den technischen Meldeanforderungen der nationalen Zentralbanken entsprechen.
- c) Ansprechpartner müssen benannt werden.
- d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung zu den nationalen Zentralbanken müssen beachtet werden.

2. Mindestanforderungen für die Exaktheit

- e) Die statistischen Informationen müssen korrekt sein:
 - Die Meldungen müssen frei von Formalfehlern sein (z. B. müssen die Salden der Bilanzen übereinstimmen, die Addition von Zwischensummen muß die jeweilige Gesamtsumme ergeben);
 - die Daten müssen zwischen allen Berichtsterminen konsistent sein.
- f) Die Meldepflichtigen müssen in der Lage sein, die in den gemeldeten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.
- g) Die statistischen Informationen müssen vollständig sein; bestehende Lücken sollten erwähnt und den nationalen Zentralbanken erklärt und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen werden.
- h) Die statistischen Informationen dürfen keine Lücken in bezug auf Kontinuität und Struktur aufweisen.
- i) Die Meldepflichtigen müssen in ihren Meldungen die von den nationalen Zentralbanken für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Dimensionen und die Anzahl der Dezimalstellen einhalten.
- j) Die Meldepflichtigen müssen die von den nationalen Zentralbanken für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Rundungsregeln befolgen.

3. Mindestanforderungen für die konzeptionelle Erfüllung

- k) Die statistischen Informationen müssen den Definitionen und Klassifizierungen der EZB-Verordnung entsprechen.
- l) Sollte von diesen Definitionen und Klassifizierungen abgewichen werden, müssen die Meldepflichtigen gegebenenfalls den Unterschied zwischen den angelegten und den in der EZB-Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig überwachen und quantifizieren.
- m) Die Meldepflichtigen müssen in der Lage sein, Brüche zwischen den gelieferten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

4. Mindestanforderungen für Korrekturen

- n) Die von den nationalen Zentralbanken vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren müssen angewandt werden. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, müssen erläutert werden.
-